

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Leutert, Wolfgang Gehrcke, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/83 –**

Verdacht auf geheime CIA-Gefangenenlager in Osteuropa und US-Flugbewegungen auf deutschen und europäischen Flugplätzen mit geheimen Gefangenen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Medienberichten, darunter die US-Tageszeitung Washington Post, unterhält der amerikanische Geheimdienst CIA Geheimgefängnisse in Ost-Europa. Die Washington Post berichtete unter Berufung auf amerikanische und ausländische Offizielle von bis zu acht Geheimgefängnissen in Osteuropa. Menschenrechtsorganisationen glauben anhand von Flugplänen die Standorte der Gefängnisse entdeckt zu haben. Länder wie Polen und Rumänien werden verdächtigt, solche zu unterhalten. Da diese Länder Mitglieder der EU oder im Anwärterstadium sind, läge ein grober Verstoß gegen die Menschenrechts- und Anti-Folter-Konvention vor, die alle 25 EU-Länder unterzeichnet haben. Darüber hinaus wird in den Medien von amerikanischen Geheimflügen mit gefangenen mutmaßlichen Terroristen berichtet. Die Regierungen von Spanien, Norwegen, Finnland und Schweden haben Untersuchungen zu Zwischenlandungen von amerikanischen Flugzeugen mit geheimen Gefangenen an Bord eingeleitet. Deutschland ist aber nach Meinung zahlreicher Experten als Transitland für derartige Gefangenentransporte genutzt worden, wobei vor allem der vom US-Militär genutzte Flughafen Ramstein, aber auch der Flughafen Frankfurt/Main genannt werden (vgl. SPIEGEL vom 21. November 2005, Presseerklärung von Human Rights Watch vom 7. November 2005). Ein italienisches Gericht geht davon aus, dass CIA-Agenten bereits im Februar 2003 einen Verdächtigen entführt und auf dem Militärflughafen Ramstein „umgeladen“ haben. Damit läge ein eklatanter Verstoß gegen deutsches und europäisches Recht vor. Die EU hat sich bereits wegen aktueller internationaler Pressemeldungen damit beschäftigt. Die Zeitung „Le Monde diplomatique“ bezeichnete bereits in ihrer Ausgabe von April 2005 Deutschland als zentralen Umschlagplatz („key base“) für die vom CIA durchgeführten Transporte. In Medienberichten wurden zum Teil sehr detaillierte Angaben darüber gemacht, welche Flugzeuge insbesondere die CIA zum Transport von Gefangenen nutzt und wie häufig diese Flugzeuge in Deutschland gelandet sind.

Die Öffentlichkeit ist darüber nicht zuletzt deswegen stark besorgt, weil sich zugleich Berichte mehren, denen zufolge Verdächtige bei Vernehmungen durch US-Behörden bzw. von diesen Beauftragten misshandelt werden. Die Nutzung deutschen Hoheitsgebietes für den Zweck, Gefangene zu misshandeln oder sie einer Misshandlung zuzuführen, wäre etwa nach Meinung des Internetmagazins *german-foreign-policy* „Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschheit“ (Meldung vom 5. November 2005). Die Besorgnis wird dadurch vermehrt, dass auch nach Einschätzung von Justizstellen in mindestens einem Fall ein Verdächtiger von US-Behörden aus Mailand entführt und nach Ramstein transportiert wurde, wo er in ein Flugzeug nach Ägypten verbracht wurde. Ein Delikt, das die Staatsanwaltschaft Zweibrücken dazu bewogen hat, Ermittlungen aufzunehmen (hierzu zahlreiche Presseberichte, etwa Berliner Zeitung vom 22. November 2005).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung sind Medienberichte über angebliche Geheimgefängnisse der CIA in Ost-Europa sowie über angebliche geheime Gefangenentransporte der CIA durch Europa und die Bundesrepublik Deutschland bekannt. Die Berichte bedürfen der Klärung.

Die Bundesregierung hat sich zunächst im EU-Rahmen gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten für eine Klärung eingesetzt. Die britische Ratspräsidentschaft hat daraufhin am 29. November 2005 im Namen der EU die USA um Aufklärung gebeten. Das Thema war darüber hinaus Gegenstand der Gespräche von Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier in Washington am 29. November 2005 sowie der Begegnungen von Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier mit US-Außenministerin Condoleezza Rice am 6. Dezember 2005 in Berlin. US-Außenministerin Condoleezza Rice hat Beantwortung der Anfrage der britischen Ratspräsidentschaft zugesagt, die am 6. Dezember 2005 unter Hinweis auf ihre ausführliche Presseerklärung vom 5. Dezember 2005 erfolgt ist. Sie versicherte gleichzeitig, dass US-Aktivitäten im Ausland im Einklang mit US-Gesetzen und internationalen Verpflichtungen der USA stehen, die USA aber bereit seien, eventuelle Fehler gegebenenfalls zu berichtigen. Sie wies ferner darauf hin, dass das Vorgehen der US-Geheimdienste im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Verpflichtung der Regierungen gesehen werden müsse, ihre Bürger zu schützen. Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier haben ihrerseits deutlich gemacht, dass der internationale Terrorismus entschlossen bekämpft werden müsse, bei der Wahl der Mittel jedoch demokratischen Prinzipien sowie dem Recht des jeweiligen Landes und seinen internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt Rechnung getragen werden müsse.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die angeblichen geheimen Gefangenentransporte Gegenstand von zwei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind. In einem Fall geht es um die angebliche Entführung eines ägyptischen Staatsangehörigen in Italien, der angeblich von US-Stellen über den US-Militärflughafen Ramstein nach Ägypten verbracht worden sein soll; in dem anderen um einen deutschen Staatsangehörigen libanesischer Herkunft, der durch US-Stellen von Mazedonien nach Afghanistan verschleppt worden sein soll. Zu laufenden Ermittlungsverfahren nimmt die Bundesregierung keine Stellung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung Fragen zu nachrichtendienstlichen Zusammenhängen nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages beantwortet. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der jeweiligen Frage zugrunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass bzw. ob US-Behörden in Osteuropa geheime Gefängnisse unterhalten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Besteht die Möglichkeit, dass deutsche Flughäfen für geheime Gefangenentransporte missbraucht werden können?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die US-Basis in Ramstein für den Transport geheimer Gefangener missbraucht worden ist?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

4. Wird die Bundesregierung in jedem Fall von den US-Behörden über die Bewegungen auf den von den US-Streitkräften genutzten Flughäfen in Deutschland informiert, insbesondere über Güter und Personen, die sich an Bord (zwischen)landender und startender Flugzeuge befinden?

Militärluftfahrzeuge fremder Nationen, die in die Bundesrepublik Deutschland einfliegen (Landung) oder sie überfliegen (Transit), benötigen eine Genehmigung – Military Diplomatic Clearance (MDC). Für Militärluftfahrzeuge von NATO-Partnern, die in Deutschland oder anderen Orts stationiert sind, können Dauergenehmigungen erteilt werden, die u. a. Personen- und Materialtransport umfassen. Die USA sind im Besitz einer solchen Dauergenehmigung. Sonstige Staatsflüge oder zivile Flugzeuge fremder Nationen bedürfen einer solchen Genehmigung nicht.

Für Flüge durch den deutschen Luftraum zu oder von einem von den US-Streitkräften genutzten Flughafen ist in allen Fällen bei der Flugsicherung ein Flugplan aufzugeben. Die Flugpläne enthalten neben den allgemeinen Angaben zum Luftfahrzeug und zur Streckenführung außerdem auch Angaben über die Anzahl der an Bord befindlichen Personen, nicht jedoch Auflistungen der einzelnen Passagiere. Die Flugpläne werden über die Flugfernmeldesysteme des jeweiligen Landes, in dem der Abflug stattfindet, im Falle von Abflügen von durch US-Streitkräfte in Deutschland genutzten Flughäfen über die Flugplanverarbeitungssysteme der US-Streitkräfte, an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH für Flugsicherungszwecke übermittelt.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Informationen von Human Rights Watch („Statement on U. S. Secret Detention Facilities in Europe“ vom 7. November 2005), von „Le monde diplomatique“ (April 2005) sowie des SPIEGELS vom 21. November 2005 Flugzeuge, die gewöhnlich als Gefangenentransporter dienen, in Deutschland zwischenlanden?

Wenn ja: Wie häufig war dies im Zeitraum seit dem 11. September 2001 der Fall (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. a) Welche Rechtsgrundlage existiert nach Ansicht der Bundesregierung dafür, dass andere Staaten in Gewahrsam befindliche Personen durch Deutschland bzw. den deutschen Luftraum transportieren?

Grundsätzlich kann es unter bestimmten Voraussetzungen einem ausländischen Staat gestattet sein, eine in seinem Gewahrsam befindliche Person über deutsches Hoheitsgebiet zu befördern. Dies gilt beispielsweise im Bereich der strafrechtlichen Rechtshilfe für die so genannte Durchlieferung einer Person, die zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung von einem ausländischen Staat an einen anderen Staat ausgeliefert und deren Auslieferung über deutsches Hoheitsgebiet vollzogen wird (§ 43 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG). Es gilt ferner für die so genannte Durchbeförderung einer Person, die sich in einem ausländischen Staat in Haft befindet und die in einem dritten Staat als Zeuge in einem Strafverfahren benötigt wird (§ 64 IRG). Entsprechende Regelungen sehen auch multilaterale und bilaterale Übereinkommen bzw. Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen vor.

- b) Hat die Bundesregierung jemals gegenüber US-Behörden ihre Zustimmung zu derartigen Transporten erteilt?

Die Bundesregierung erteilt die Bewilligung zur Durchlieferung bzw. Durchbeförderung von Personen im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie dazu ersucht wird. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben nicht um eine solche Bewilligung ersucht und auch keine Beförderung auf dem Luftweg angekündigt. Dementsprechend wurde eine solche Bewilligung auch nicht erteilt.

- c) Wurden der Bundesregierung Zusagen in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen gemacht?
Wenn ja, welche Garantien für die Einhaltung dieser Zusagen wurden gegeben?

Siehe Antwort zu Frage 6b).

7. Wie oft haben sich im Zeitraum ab 11. September 2001 Flugzeuge
- a) mit der Registrierungsnummer N313 P (Boeing 737),
 - b) mit der Registrierungsnummer N379P (Gulfstream V),
 - c) der Linien „Tepper Aviation“, „Pegasus Technologies“ und „Aero Contractors“ im deutschen Luftraum bewegt sowie Landungen durchgeführt (bitte einzeln aufschlüsseln)?
 - d) Welche weiteren, als Gefangenentransportflugzeuge der CIA bekannten, Flugzeuge haben sich in diesem Zeitraum im deutschen Luftraum bewegt sowie Landungen durchgeführt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Flüge von Linien mit der Bezeichnung „Pegasus Technologies“ und „Aero Contractors“ sind nicht bekannt. Flüge der „Tepper Aviation“ wurden mit den Flugzeugen mit den Registrierungsnummern N2189M und N8183J durchgeführt. Bei der erbetenen Aufschlüsselung der einzelnen Flüge dieser Maschinen sowie der Flugzeuge mit den Registrierungsnummern N313P und N379P handelt es sich aus Gründen der Luftverkehrssicherheit um eingestufte Information. Diese Information kann nur dem zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden. Aus der Tatsache, dass Flüge der in Frage kommenden Flugzeuge bzw. Fluggesellschaft stattgefunden haben,

können indes keine Rückschlüsse auf Auftraggeber, Zweckbestimmung und Passagiere gezogen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob bei diesen Landungen Personen an Bord waren oder umgestiegen sind, die sich im Gewahrsam von US-Behörden befanden?

(Wenn ja, bitte nach Anzahl, gegen die Personen gerichteten Tatvorwürfen, Datum und Reiseziel aufschlüsseln).

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort auf Frage 4 wird verwiesen.

9. Haben deutsche Sicherheitsbehörden Kenntnis davon, dass bzw. ob US-Behörden bei der Vernehmung von Gefangenen im Zusammenhang mit der so genannten Bekämpfung des Terrorismus Foltermethoden anwenden?

Wenn ja, um welche deutschen Behörden handelt es sich dabei und wie haben sie Kenntnis davon erhalten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass

- a) Entführungen von Tatverdächtigen,
- b) deren Unterbringung in geheim gehaltenen Gefängnissen,
- c) deren psychische oder physische Misshandlung,
- d) die Verweigerung eines Rechtsbeistands

Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen?

Die in der Frage genannten Sachverhalte können Verstöße gegen verschiedene Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeuten.

11. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass deutsche Behörden verpflichtet sind, eine Strafanzeige zu stellen und Ermittlungen einzuleiten, wenn sie zu der Erkenntnis kommen, dass Behörden oder Amtsträger anderer Staaten Gefangene misshandeln oder Personen entführen, insbesondere

- a) wenn diese Taten auf deutschem Boden bzw. im deutschen Luftraum erfolgen,
- b) sich an diesen Taten mutmaßlich Beteiligte auf deutschem Boden bzw. im deutschen Luftraum aufhalten?

Nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, grundsätzlich wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat begangen wurde, für die die deutsche Gerichtsbarkeit besteht. Kenntnis von solchen Anhaltspunkten kann die Staatsanwaltschaft auch durch eine Strafanzeige (§ 158 Abs. 1 StPO) erlangen. Eine allgemeine Pflicht zur Anzeige von Straftaten besteht nur bezüglich der in § 138 des Strafgesetzbuches bezeichneten Delikte, für Gemeindebehörden nach § 159 Abs. 1 StPO, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestor-

ben ist oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, und für Richter nach § 183 GVG bei strafbaren Handlungen in der Sitzung.

12. Trifft die Meldung des Internetmagazins *german-foreign-policy* vom 5. November 2005 zu, dass Mitarbeiter des Bundesinnenministeriums auf eine Anfrage dieses Internetmagazins ausgeführt haben, eventuelle Transporte Gefangener über deutsche Flughäfen seien nicht Sache deutscher Behörden, sondern eine Angelegenheit der USA?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Ansicht?

Die zitierte angebliche Äußerung eines Mitarbeiters des Bundesministeriums des Innern kann nicht bestätigt werden. Davon unabhängig teilt die Bundesregierung diese Sichtweise nicht.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, eigene Ermittlungen über die Existenz von US-Geheimgefängnissen in Europa und die möglicherweise illegale Beförderung von Gefangenen durch Deutschland anzustellen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

14. Ist die Bundesregierung bereit, im Falle, dass sich die Existenz geheimer CIA-Gefängnisse in Osteuropa bestätigen sollte, dies vor die europäische Kommission zu tragen und entsprechenden Druck auf diese Staaten zur Einhaltung der Menschenrechts- und Anti-Folter-Konvention auszuüben?

Die Bundesregierung nimmt zu hypothetischen Fragen keine Stellung.

